

## Anregungen und Bedenken sowie Stellungnahmen


### der Bürger, der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur 136. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Kirchdorf

#### sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
<b>Bürger</b>				
			Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>Nachbarkommunen</b>				
1	Ge- meinde Wagen- feld	16. 1. 24	<p>Für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanke ich mich und teile mit, dass seitens der Gemeinde Wagenfeld grundsätzlich keine Bedenken gegen das Verfahren bestehen.</p> <p>Den Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 ist zu entnehmen, dass die Verkehrsanbindung u.a. über die Gemeindestraße „Renzel“ zum „Renzeler Weg“ nach Ströhen erfolgen soll. Ich habe Bedenken gegen die vorgesehene Erschließung, da das vorhandene Straßennetz nicht für den zusätzlichen Schwerlastverkehr ausgelegt ist. Wie bereits in den Planunterlagen erwähnt, ist teilweise mit moorigem Untergrund zu rechnen, sodass durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr Straßenschäden befürchtet werden.</p> <p>Daher wird angeregt, dass die Verkehrsanbindung ausschließlich von der L 349 über „Zum Hakenmoor“ und die „Eichenstraße“ erfolgt.</p>	<p>Für die Stellungnahme wird gedankt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf und die Gemeinde Bahrenborstel haben bei der Planungskonzeption besonderen Wert darauf gelegt, daß kein zusätzlicher Schwerlastverkehr auf den Gemeindestraßen stattfindet. Dies wird per städtebaulichem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger gesichert. Möglich wird diese Schonung empfindlicher Straßen durch die Planung, Baurechtsschaffung, Errichtung und Betrieb der Gülleumschlaganlage an der Straße „Zum Hakenmoor“. Der einzige Abschnitt einer Gemeindestraße, auf dem zusätzlicher Schwertlastverkehr stattfinden wird, ist das kurze Stück der Straße „Zum Hakenmoor“ zwischen der L 349 und der Gülleumschlaganlage.</p> <p>Die Belange der Gemeindestraßen der Gemeinde Wagenfeld werden somit – genauso wie diejenigen der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Bahrenborstel – vollumfänglich gewahrt. Deshalb spricht nichts dagegen, für den unveränderten Schwerlastverkehr auf dem übrigen öffentlichen Straßennetz die bisherige Formulierung, die auch der rechtskräftigen Situation entspricht, in der Planbegründung beizubehalten.</p>
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>				

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.1.24	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 7.2.2 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und in Kap. 8.2 der Bebauungsplanbegründung eingefügt.
3	EWE Netz GmbH, Oldenburg	4.1.24	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
4	Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH	15.12.23	<p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	GVG Glasfaser GmbH	23.1.24	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage zur Leitungsauskunft.</p> <p>An der vorgebrachten Anschrift existieren bereits Leitungsbestände, die in unserem Eigentum liegen.</p> <p>Im Anhang finden sie einen Lageplan mit unserem Bestand.</p>	Ein Hinweis auf die Leitung wird in die Bebauungsplanbegründung eingefügt.



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
				
6	Landes- amt für Bergbau, Energie und Geologie	25. 1. '24	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Bergbau: West</b></p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen erdverlegte bergbauliche (Sauergas-)Leitungen. Als Sauergas wird Roherdgas mit einem signifikanten Anteil von Schwefelwasserstoff bezeichnet.</p> <p>Für Sauergasleitungen gelten gem. §49 der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Unterspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (BVOT) Sicherheitsabstände, um dem Schutzziel des §9 BVOT zu entsprechen. Hierbei ist zu Bebauungsgebieten / geschlossener Bebauung ein Mindestabstand von 200 m, und zu einzelnen außerhalb von Bebauungsgebieten gelegenen Gebäuden ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.</p> <p>Entlang jeder Rohrleitung ist ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.</p>	

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Im Rahmen der geplanten 136. Änderung des Flächennutzungsplans „Gülleumschlaganlage“ und der 1. Änderung des Bebauungsplans 19 „Biogasanlage Hakenmoor“ sind Wartung und Instandhaltung, sowie der spätere Rückbau der bergbaulichen Anlagen zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. neben Zufahrtsmöglichkeiten für schwere Technik z.B. auch mögliche Bodenbewegungen, Grundwasserhebungen und Lärmimmissionen.</p> <p>Betroffen sind bergbauliche Anlagen der folgenden Betreiber: ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 238, 30179 Hannover; Erdgas Münster GmbH, Johann- Krane- Weg 46, 48149 Münster</p> <p>Wir bitten Sie, sich mit den vorgenannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen bzw. einzuhaltende Schutzabstände abzustimmen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p>	<p>Beide Firmen sind beteiligt worden. Erdgas Münster hat unter dem 29.1.2024 durch die Nowega GmbH Stellung nehmen lassen, auf die „Gashochdruckleitung 12 Voigtei - Steinbrink I, Schutzstreifenbreite 8,00 m“ verwiesen und dazu mitgeteilt: „Wir gehen davon aus, dass sich aus der Bauleitplanung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Anlage ergeben. Daher bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.“</p> <p>Als Betriebsführerin wurde „ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei Postfach 11 54 31593 Steyerberg Tel.: 04435 / 9734 212“ benannt. ExxonMobil hat unter dem 15.12.2023 Stellung genommen und mitgeteilt, „dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.“</p> <p>Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, daß die Samtgemeinde und die Gemeinde weitestgehend vorhandenes Sondergebiet nutzen und in dieser Planung besonders sparsam „mit den Ressourcen Boden und Fläche“ umgehen. Im übrigen wird auf die vielen anderen, konkurrierenden Belange verwiesen, die ebenfalls in den Planunterlagen angesprochen sind und die ebenfalls mit dem ihnen gebührenden Gewicht in die Abwägung eingestellt sind.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Für Niedersachsen wird in der Niedersächsi- schen Nachhaltigkeitsstrategie eine redu- zierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neu- versiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufge- nommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kom- munale Planung.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entspre- chend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Boden- funktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorge- nommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bo- denkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutz- gutes Boden empfehlen wir unsere Boden- karte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Viel- zahl an Auswertungskarten - u.a. zu Such- räumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern ge- nauere Informationen zu den Böden im Ge- biet vorliegen, sollten diese zusätzlich heran- gezogen werden.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenver- dichtung (siehe Auswertungskarte „Gefähr- dung der Bodenfunktionen durch Bodenver- dichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maß- nahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bo- dens.</p>	<p>Da die Planung weit überwiegend vorhandenes Sondergebiet betrifft, sind weitere Ausführun- gen als diejenigen, die bereits zu dem noch nicht in Anspruch genommenen Bereich ge- macht sind, entbehrlich.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernäsung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p>	



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p><b>Baugrund</b></p> <p>Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver, Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die obigen Hinweise sowie insbesondere der letzte in der Stellungnahme machen eine Übernahme der Inhalte der Stellungnahme in die Planbegründung entbehrlich.</p>



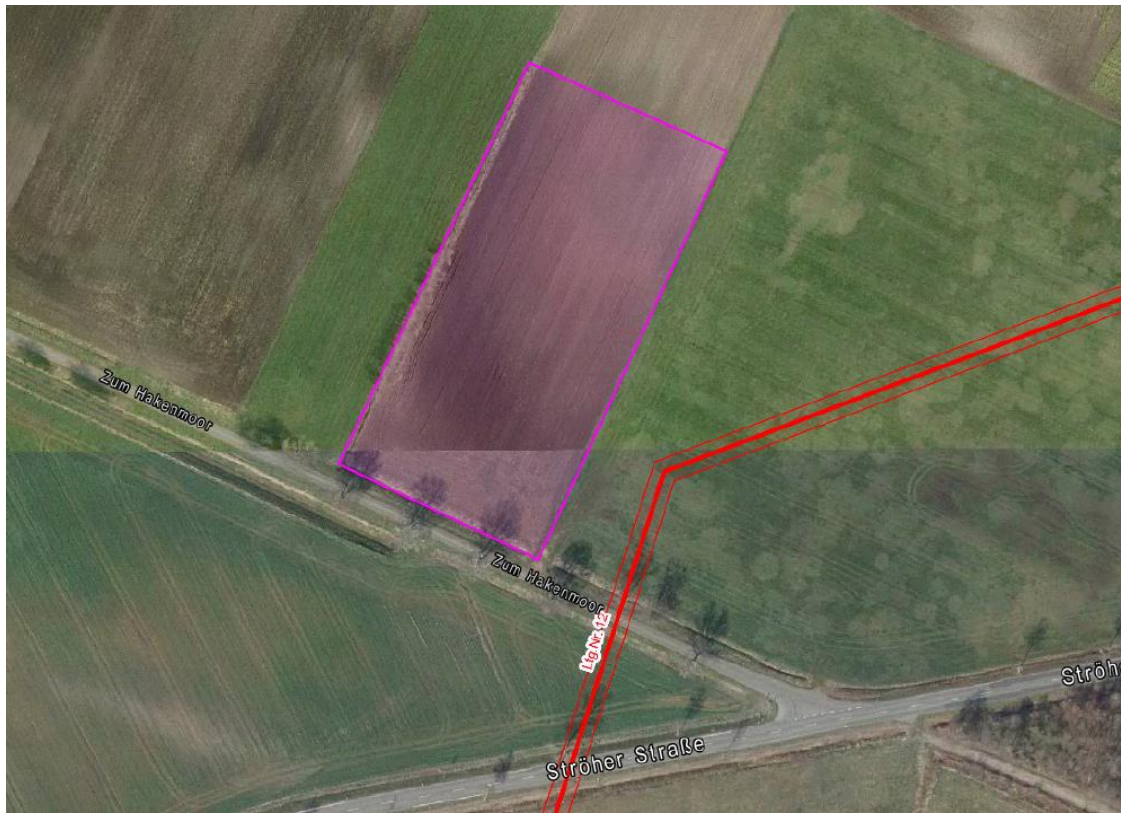
N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
7	Land- kreis Diepholz	26. 1. '24	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p><b>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ</b></p> <p>Aus naturschutzbehördlicher Sicht kann zum derzeitigen Stand der Planung keine positive Stellungnahme abgegeben werden, da eine naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit noch nicht nachgewiesen wurde. Folgende Punkte sind im weiteren Verfahren zu bearbeiten bzw. zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die naturschutzfachlichen Gutachten liegen noch nicht vor und sind im weiteren Verfahren zu ergänzen. Die Ergebnisse sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</li> <li>- Es ist - nach Erstellung aller naturschutzfachlichen Kartierungen - eine konkrete Unterlage zur Durchführung der FFH-Vorprüfung zu erstellen, die sich mit allen möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 166 „Renzeler Moor“ und das Vogelschutzgebiet V40 „Diepholzer Moorniederung“ befasst. Dabei sind alle Schutzgüter der jeweiligen Gebiete zu berücksichtigen, bspw. betrifft dies nicht nur die wertbestimmenden Vogelarten des EU-VSG V40 sondern auch weitere im Gebiet vorkommende Brut- und Rastvogelarten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde. Die derzeitige Ausarbeitung zur Begründung des F-Planes ist diesbezüglich unvollständig, sodass zum derzeitigen Stand vom Erfordernis einer vollumfänglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung auszugehen ist, da aufgrund des strengen Vorsorgegrundsatzes in der FFH-Vorprüfung bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets nachweislich und mit Sicherheit auszuschließen ist.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gutachten, die nach der Ausarbeitung der Vorentwurfsunterlagen erstattet wurden, werden in die Planung integriert werden.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Zwingend zu berücksichtigen ist dabei auch die verlorengelassene Entwicklungsfähigkeit der überplanten Flächen für die Schutzgüter. Da das Vorhaben nicht nur eine aktuelle, sondern in Teilen auch eine künftige Nutzung und Verbesserung im Sinne der Schutzgüter verhindert, sind weitere Konflikte möglich. Aufgrund bereits bestehender, deutlicher Veränderungen seit Meldung des Gebiets (u.a. durch den Landnutzungswandel) sind durch das Vorhaben umso mehr erhebliche, negative Auswirkungen auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete möglich und im Zuge des Verfahrens sicher auszuschließen.</p> <p>- Auf nachgelagerter Ebene (B-Plan) ist eine abschließende Bearbeitung der Eingriffsregelung gemäß §13 ff. BNatSchG, der Verträglichkeit mit den Belangen von Natura 2000 gemäß § 34 BNatSchG und des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG erforderlich. Hierzu wird auf die Stellungnahme zum parallel laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Biogasanlage Hakenmoor“ verwiesen.</p> <p><b>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - RAUMORDNUNG</b></p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) und einem Vorranggebiet Natura 2000 (Z) (RROP 2016). Die raumordnerischen Festlegungen wurden in den Planunterlagen beachtet und berücksichtigt, mit dem Ergebnis, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Die ULP des Landkreises Diepholz kann den Ausführungen des Planers folgen. Gegenüber dem geplanten Gülle- und Gärresteumschlagplatz mit einem Güllebehälter auf einer Fläche von insgesamt 0,7 ha bestehen daher keine raumordnerischen Bedenken.</p>	<p>In die Planbegründung wird eingefügt, daß die bereits bestehenden, deutlichen Veränderungen seit Meldung des Gebietes nachweisen, welche Entwicklungsfähigkeit die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter regelmäßig sehen und realisieren. Eine andersgerichtete Entwicklungsfähigkeit ist im Plangebiet nicht realistisch, weil die Verfügungsberechtigten die Fläche mit der angemessenen, intensiven Nutzung für ihren Betrieb brauchen. Die voraussichtliche Einschränkung dieser Entwicklungsfähigkeit durch die Bauleitplanung wird hinsichtlich des Renzeler Moores und der Diepholzer Moorniederung nicht als Beeinträchtigung gewertet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise und Bewertungen werden zur Kenntnis genommen. Die Frage nach dem Baurecht für die Gülle-/Gärresttransportleitung wurde frühzeitig angesprochen. Die Leitungstrasse wird in den Geltungsbereich einbezogen. Da dazu keine Äußerungen zum Umfang der Umweltprüfung möglich war, wird die frühzeitige Beteiligung für diesen Teilbereich durchgeführt.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Hinweis: Die geplante Transportleitung ist nicht Bestandteil der 136. FNP-Änderung. Unterlagen hierzu liegen nicht vor, sodass die Vereinbarkeit der Leitung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung derzeit nicht beurteilt werden kann.</p> <p><b>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ</b></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine denkmalpflegerischen Bedenken. Folgenden Hinweis bitte ich aufzunehmen:</p> <p>Denkmalpflegerischer Hinweis:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p><b>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU</b></p> <p>Gem. den Beschreibungen in der Begründung, ist das Ziel der Planung eine Gülleumschlagsanlage planungsrechtlich vorzubereiten. Diese soll für den Transport von Wirtschaftsdünger und Gärresten dienen, die durch Leitungen transportiert werden sollen.</p> <p>Diese Leitungen sind aus hiesiger Sicht nicht innerhalb des Plangebietes gelegen bzw. zu größten Teilen wohl nicht. Entsprechend wird dringend empfohlen zu prüfen, wie diese Transportleitungen aus planungsrechtlicher Sicht ohne vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung im Außenbereich umzusetzen sind.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis, der überdies auch die Meldepflichtigen nennt, ist in der Planbegründung enthalten.</p> <p>Die Frage nach dem Baurecht für die Gülle-/Gärrestransportleitung wurde frühzeitig angesprochen. Die Leitungstrasse wird in den Geltungsbereich einbezogen. Da dazu keine Äußerungen zum Umfang der Umweltprüfung möglich war, wird die frühzeitige Beteiligung für diesen Teilbereich durchgeführt.</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Außerdem wird empfohlen zu prüfen, ob die Zweckbestimmung des Sondergebietes wirklich alle Aspekte des Planungszieles beinhaltet. Generell wird auch empfohlen auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplanung Flächen wie Sonderbauflächen darzustellen und keine Gebiete wie auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, da ein Sondergebiet stets durch Festsetzungen definiert werden muss.</p>	<p>Nach den Erfahrungen mit anderen gleichartigen Sondergebieten, darunter auch eines solchen in einer Nachbarkommune, das mit fachanwaltlicher Begleitung entwickelt und – zumindest summarisch – oberverwaltungsgerichtlich geprüft ist, ist die Zweckbestimmung des Sondergebietes angemessen. Eine Pflicht zur Definition des Sondergebietes mittels Festsetzungen ist nicht ersichtlich.</p>
8	Nowega GmbH	21.1.24	<p>Vielen Danke für Ihre Anfrage.</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
9	Nowega GmbH für Erdgas Münster GmbH	29.1.24	<p>Vielen Danke für Ihre Anfrage.</p> <p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 12 Voigtei - Steinbrink I, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen die im Planungsraum befindlichen Anlagen der Erdgas Münster GmbH grob dargestellt sind.</p> <p>[Der Stellungnahme waren 13 Seiten Merkblätter und 8 Seiten Werbung für ein Leitungsinformationssystem beigefügt. Gem. telefonischer Bitte wurden die „Quickplots“ über den Verlauf der angesprochenen Leitung in der Nähe des Plangebietes mit Mail vom 24.4.2024 zur Verfügung gestellt. Die nachfolgende Abbildung ist ein Ausschnitt aus der Detaildarstellung der Leitung (rot) südöstlich des geplanten Sondergebietes für die Gülleumschlaganlage (pink)]</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
				
			<p>Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden:</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei Postfach 11 54 31593 Steyerberg Tel.: 04435 / 9734 212</p> <p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.</p>	<p>Die Darstellung des Leitungsverlaufs neben dem Plangebiet und ein entsprechender Hinweis werden in die Planbegründung eingefügt.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden:</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei Postfach 11 54 31593 Steyerberg Tel.: 04435 / 9734 212</p> <p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.</p> <p>Die Gashochdruckleitung verläuft am westlichen Rand des Plangebietes, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Leitung ist in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.</p> <p>Bei der weiteren Planung sind die Auflagen und Hinweise der beigefügten Richtlinie "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir die Richtlinie „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass sich aus der Bauleitplanung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Anlage ergeben. Daher bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planbegründung eingefügt.</p>



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Es ist jedoch sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine leitungsgefährdenden Einwirkungen entstehen. Das Abstellen von Containern, Lagern von Baustoffen, Aufstellen von Kränen etc. im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen ist unzulässig.</p> <p>Sollten im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung Arbeiten in Leitungsnähe erforderlich werden, muss frühzeitig eine Abstimmung mit uns erfolgen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planbegründung eingefügt.</p>
10	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG	15. 12. '23	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Ich informiere Sie, dass unsere Leitungen von dieser Baumaßnahme nicht betroffen sind.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
11	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband „Große Aue“	26. 1. '24	<p>Gemeinschaftlich mit dem betroffenen Wasser- und Bodenverband (WaBo) „Renzel“, möchten wir zu der o. a. Bauleitplanung Stellung nehmen.</p> <p><b>Hauptgeltungsbereich (Eichenstraße)</b></p> <p>Nördlich des Hauptgeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Biogasanlage Hakenmoor“ verläuft das Gewässer III. Ordnung „Graben 262_Ro 6“ des WaBo „Renzel“. Wie im Kapitel 3.5 (Sonstige Rahmenbedingungen) aufgeführt, ist ein Abstand von mindestens 5,00 m (gemessen ab der oberen Böschungskante) von Bebauung und Bepflanzung jeglicher Art freizuhalten. Auf-/Anfüllungen sind in dem 5,00 m breiten Streifen unzulässig.</p> <p>Südlich grenzt der Hauptgeltungsbereich an das Gewässer II. Ordnung „Ravelser Graben“. Die Anlagenfläche wird durch die „Eichenstraße“ baulich vom Ravelser Graben getrennt. Hier ist ebenfalls ein 5,00 m breiter Streifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, von Bebauung jeglicher Art, Bepflanzung sowie Auf-/Anfüllungen freizuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind in der Planung beachtet. In die Planbegründung wird eingefügt werden, daß die erhöht liegende „Eichenstraße“ zwischen der Biogasanlage und dem Ravelser Graben verläuft.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Es ist sicherzustellen, dass im Havariefall keine Flüssigkeiten der Biogasanlage in eines der Gewässer gelangen können. Der Graben 262_Ro 6 wird durch eine Verwaltung geschützt. Ob bzw. welche Sicherungsmaßnahme/-en für den Ravelser Graben installiert sind, ist uns nicht klar. Ein dauerhafter Schutz der Gewässer vor Einleitung von Substraten der Biogasanlage ist zu gewährleisten.</p> <p><b>Nebengeltungsbereich - Flurstück 21/1. Flur 1. Gemarkung Holzhausen (Zum Hakenmoor / Ströher Straße)</b></p> <p>Südlich des Nebengeltungsbereiches der 136. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gülleumschlaganlage“ verläuft das Gewässer III. Ordnung „Graben 262_Ho 3“ des WaBo „Renzel“.</p> <p>Der unter Punkt 4.1.5 (Sonstige Randbedingungen) des Erläuterungsberichtes aufgeführte 5,00 m breite Gewässerrandstreifen ist einzuhalten (gemessen ab der oberen Böschungskante). Der Streifen ist von Bebauung jeglicher Art und Bepflanzung freizuhalten. Auf- bzw. Anfüllungen in dem Streifen sind unzulässig.</p> <p>Es ist dauerhaft sicherzustellen, dass im Havariefall keine schädlichen Flüssigkeiten/Stoffe in das Gewässer gelangen. Weder direkt aus dem Planbereich noch über das Gewässer III. O., welches im südlichen Bereich durch das Plangebiet verläuft und in den Graben 262_Ho 3 entwässert. Ggf. sind zur Sicherung technische Maßnahmen (Einwallung etc.) notwendig.</p> <p>Bei Beachtung der o. a. Punkte bestehen seitens des WaBo „Renzel“ und unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 136. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gülleumschlaganlage“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Biogasanlage Hakenmoor“.</p>	



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
12	Westnetz GmbH	24.1.24	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.12.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir die 136. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p>	<p>Nach Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung bilden deren Darstellungen den bauplanungsrechtlichen Rahmen für Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen.</p>